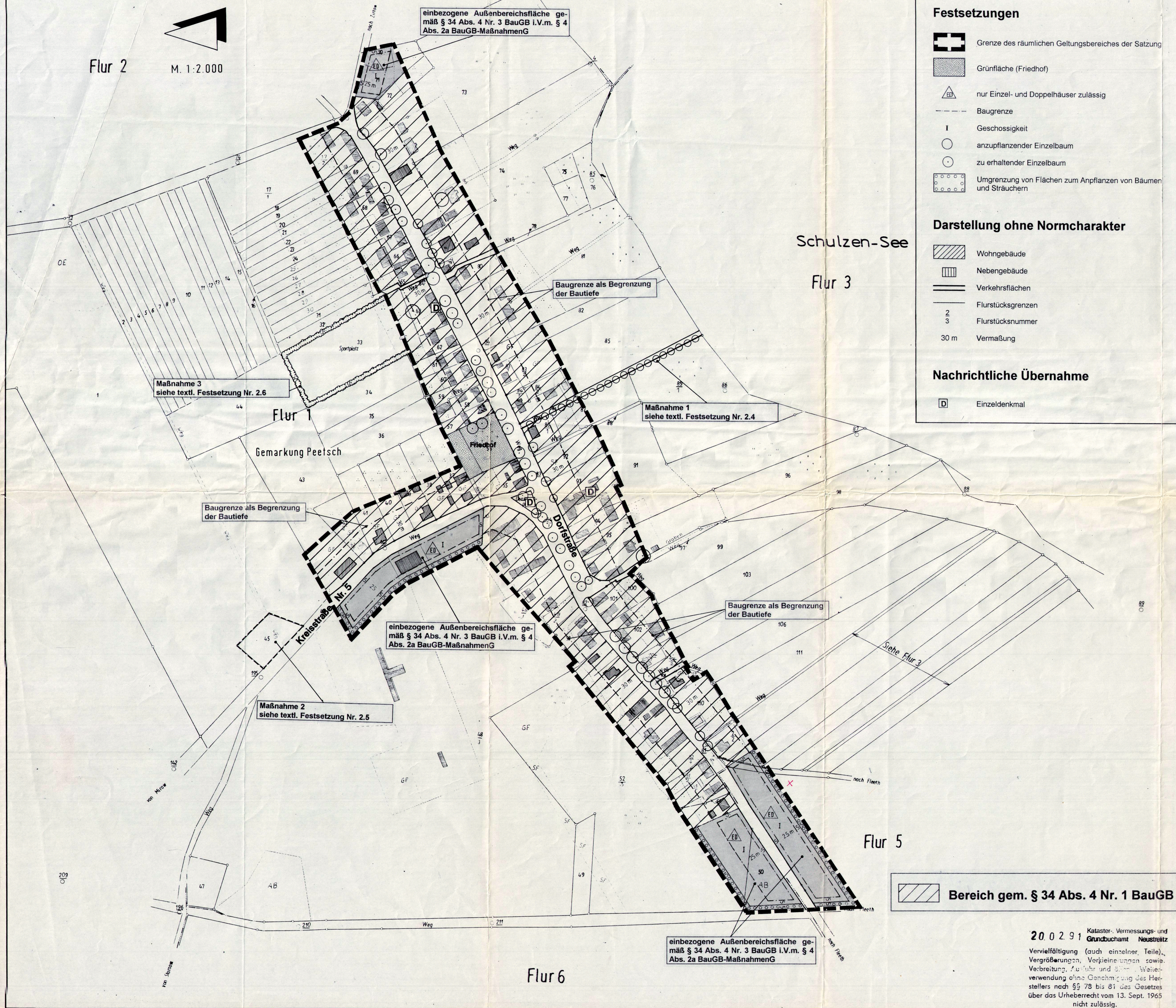




- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
 - Grünfläche (Friedhof)
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Geschossigkeit
 - anzupflanzender Einzelbaum
 - zu erhaltender Einzelbaum
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Darstellung ohne Normcharakter**
- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksnummer
 - Vermaßung
- Nachrichtliche Übernahme**
- Einzeldenkmal

Bereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

20.02.91 Kataster, Vermessungs- und Grundbuchamt Neustrelitz

Vervielfältigung (auch einzelner Teile), Vergrößerungen, Verkleinerungen sowie Verbreitung, Ausfuhr und sonst. Weiterverwendung ohne Genehmigung des Herstellers nach §§ 78 bis 81 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 13. Sept. 1965 nicht zulässig.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 05.10.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 10.10.1995 bis 18.10.1995 erfolgt.
Mirow, den 13.02.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.01.1996/14.03.1996 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Mirow, den 13.02.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 13.01.1996/22.02.1997 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Mirow, den 13.02.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 19.02.1996/09.03.1996 bis 21.03.1996/10.04.1996 während folgender Zeiten wöchentlich 18,5 Stunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 04.02.1996/13.04.1996 bis zum 20.02.1996/10.05.1996 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mirow, den 13.02.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.05.1996/07.07.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Mirow, den 13.02.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 13.02.1997 von der Stadtvertretung beschlossen.
Mirow, den 13.02.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F.d. Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.7.1993 vom 26.05.1997 Az. 1-61-1/97 mit Aufträgen erteilt.
Mirow, den 07.07.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Stadtvertretung vom 07.07.1997 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landkreises Mecklenburg-Strelitz vom 07.07.1997 bestätigt.
Mirow, den 07.07.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.
Mirow, den 07.07.1997 Siegel Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 06.08.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.08.1997 rechtsverbindlich geworden.
Mirow, den 06.08.1997 Siegel Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen:

- Gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind auf den nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in dem Geltungsbereich dieser Satzung mit einbezogenen Außenbereichsgrundstücken ausschließlich Wohngebäude zulässig.
- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entsprechend § 8a NatSchG werden folgende grundorientierte Festsetzungen getroffen:
 - Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgang ist durch Neuanpflanzung der gleichen Art zu ersetzen (Mindeststammumfang 18-20 cm).
 - Im gesamten Geltungsbereich der Satzung sind mit Erstbezug eines jeden Wohnhauses, spätestens jedoch mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) auf dem zugehörigen Baugrundstück drei 3 x verpflanzte heimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Standortwahl innerhalb der Grundstücke ist freigestellt. Ausgenommen sind die mit einem Pflanzgebot gemäß § 9(1) 25a) BauGB festgesetzten Flächen. Empfohlene Arten: Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Rottorn, Walnuß, Vogelkirsche, Silberweide, gemeine Eberesche, hochstammige Obstbäume. Nichtheimische Nadelgehölze sind unzulässig.
 - Die mit einem Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind ausschließlich mit standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Für die Feldgehölzhecken als Begrenzung der Grundstücke, sind nur heimische Pflanzen zu verwenden: Roterle, Feldahorn, Hainbuche, Kornelkirsche, roter Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, gemeine Heckenkirsche, Wildapfel, Schlehe, Wildbirne, Kreuzdorn, Faulbaum, Hundrose, Hechtrose, Salweide, Kugelweide, schwarzer Holunder, gemeine Eberesche, Flieder. Die Hecken sind 2-reihig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt maximal 1 m. Die Flächen sind mit Erstbezug eines jeden Wohnhauses, spätestens jedoch mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) auf dem zugehörigen Baugrundstück zu bepflanzen und zu erhalten.
 - Entlang der Wegeverbindung zum Schulzen-See (Maßnahme 1) sind einseitig Einzelbäume in einem Abstand von 10 m als Hochstamm, 3 x verpflanzte, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) als Reihe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Empfohlene Arten: Spitzahorn, Winterlinde. Es ist jeweils nur eine der o.g. Arten zu setzen. Die Maßnahme ist nach Inkrafttreten der Satzung, spätestens jedoch in der nachfolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) von der Stadt Mirow durchzuführen.
 - Das Flurstück 45, Flur 1 der Gemarkung Peetsch (Maßnahme 2) ist als extensiv zu nutzendes Grünland herzurichten, mit mehreren Reihen hochstammiger Obstbäume zu bepflanzen und zu erhalten. Eine Mahd der Fläche ist nur einmal im September eines jeden Jahres zulässig. Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen sowie das Aufbringen von Düngestoffen und chemischen Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Die Fläche verbleibt im Eigentum der Stadt Mirow. Die Stadt stellt die Pflege und Unterhaltung der Fläche sicher. Die Maßnahme ist nach Inkrafttreten der Satzung, spätestens jedoch nach der nachfolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) von der Stadt Mirow durchzuführen.
 - Der vorhandene Sportplatz ist an den Randbereichen mit heimischen Laubgehölzen zur freien Landschaft hin einzugrünen. Die Pflanzung ist dauerhaft erhalten (Maßnahme 3). Die Maßnahme ist nach Inkrafttreten der Satzung, spätestens jedoch nach der nachfolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) von der Stadt Mirow durchzuführen.
 - Eine dreijährige Entwicklungspflege der Gehölze ist zu garantieren. Während dieser Zeit ausgefallenes Material ist in der darauffolgenden Pflanzperiode (Sept. bis April) zu ersetzen.
 - Die durchgängige Sicherung der Bestände vor Anfahren, Abstellen von Materialien etc. ist durch entsprechende Schutzvorrichtungen zu gewährleisten. Für die Bäume ist eine offene Baumscheibe von 6 m² freizuhalten. Das Anlegen von öffentlichen Parkplätzen im Kronentraufbereich sowie Wurzelbereich von Bäumen ist nicht zulässig.
 - Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den einzelnen Baugrundstücken sind Bestandteil des Bauantrages und durch den Eigentümer des jeweiligen Grundstückes zu realisieren.

Hinweise

- Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an Versorgungsanlagen ist die EMO (Energieversorgung Müritzer-Oderhaff Aktiengesellschaft) vorher zu konsultieren.
 - Die Planung für Gebäude in der Umgebung/Nachbarschaft der Einzeldenkmale ist mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
 - Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der unteren Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz - Umweltamt - befinden sich im Geltungsbereich der Satzung keine Altlagernungen/Altstandorte bzw. Altlastenverdachtsflächen i.S.d. § 22 AbfAlG M-V.
- Sollten dem Planungsträger gegenteilige Tatsachen bekannt sein oder im Zuge der weiteren Planungsarbeiten bzw. im Rahmen der Bautätigkeit bekannt werden, ist im Hinblick auf die Forderungen des § 1(5) BauGB und des § 23 AbfAlG M-V unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz - Umweltamt - zu benachrichtigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet bzw. festgelegt werden können.

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 u. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Satzung der Stadt Mirow für den Ortsteil Peetsch

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und mit Genehmigung des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung für den Ortsteil Peetsch der Stadt Mirow erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigefugte Karte M. 1:2.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

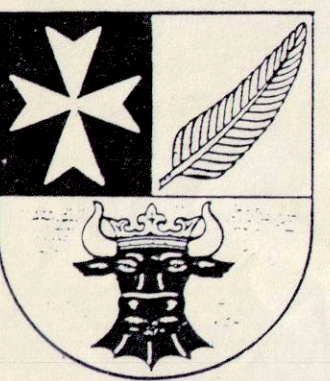
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landkreises Mecklenburg-Strelitz in Kraft.

Mirow, den 06.08.1997 Siegel Der Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:100.000

STADT MIROW
Landkreis Mecklenburg-Strelitz



Satzung der Stadt Mirow
über die Festlegung und Abrundung des
im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Peetsch